

geltender Text

§ 1

Heimgröße

- (1) Pflegeheime sind in Pflegeeinheiten zu gliedern.
- (2) Eine Pflegeeinheit umfasst maximal 50 Heimbewohner und hat jedenfalls folgende Räumlichkeiten aufzuweisen:
 - Zimmer der Heimbewohner
 - Heimbewohneraufenthaltsbereiche
- (3) Jede Pflegeeinheit hat folgende Funktionsräume aufzuweisen:
 - Pflegestützpunkt
 - Pflegebad
 - Therapieraum und
 - Räume für Zwecke der Kommunikation
- (4) Die gemeinsame Nutzung von Funktions und Nebenräumen darf nur erfolgen, wenn sich die Pflegeeinheit auf einer gemeinsamen Geschoßebene befinden oder die Erreichbarkeit durch einen Bettenlift gewährleistet ist.

vorgeschlagener Text

§ 1

Heimgröße

- (1) Pflegeheime sind in Pflegeeinheiten zu gliedern.
- (2) Eine Pflegeeinheit umfasst maximal 50 Heimbewohner und hat jedenfalls folgende Räumlichkeiten aufzuweisen:
 - Zimmer der Heimbewohner
 - Heimbewohneraufenthaltsbereiche
- (3) *Darüber hinaus müssen folgende Funktions- und Nebenräume in ausreichender Anzahl und dem jeweiligen Zweck entsprechend zur Verfügung stehen:*
 - Pflegestützpunkt
 - Pflegebad
 - Therapieraum
 - Räume für Zwecke der Kommunikation und
 - *Nebenräume (Lager, Andachtsraum und dgl.)*
- (4) *Die gemeinsame Nutzung von Funktions- und Nebenräumen durch Pflegeeinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen bzw. Einschränkungen zulässig:*
 - a) Die Pflegeeinheiten liegen auf einer Geschoßebene oder sind durch einen Bettenlift verbunden.*
 - b) Für je 50 Heimbewohnerinnen/Heimbewohner ist ein Pflegebad vorzusehen. Sind mehr als zwei Drittel der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner in Einzelzimmern untergebracht, erhöht sich diese Zahl auf 55.*
 - c) Pflegeheime, die über mehr als 30 Doppelzimmer verfügen, benötigen für je weitere 30 Doppelzimmer einen zusätzlichen Therapieraum.*
 - d) Unabhängig von den Voraussetzungen nach lit. a können voll ausgestattete Pflegestützpunkte als Funktionsräume in den Pflegeeinheiten durch einen zentralen Stützpunkt ersetzt werden, wenn in jeder Pflegeeinheit ein Arbeitsbereich für die Pflege zur Verfügung steht, der die Anforderungen nach § 3 lit. a bis g erfüllt.*

§ 2

Zimmer

(1) Die Zimmer der Bewohner haben folgende Richtgrößen aufzuweisen:

- Einbettzimmer, 14 m²
- Zweibettzimmer, 22 m²

jeweils ausgenommen die Nasszelle

Bei Räumen mit abgeschrägten Decken sind nur jene Nutzflächen zu berücksichtigen, über denen die lichte Raumhöhe mehr als 150 cm beträgt.

(2) Die Richtgrößen gemäß Abs. 1 können geringfügig unterschritten werden, wenn unter Berücksichtigung der Ausstattungsmerkmale gemäß Abs. 3 die Bedürfnisse der Bewohner nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Eignung eines Zimmers ist gegeben, wenn jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale vorliegen:

- a) Pflegebetten müssen fahrbar und höhenverstellbar sein sowie über einen höhenverstellbaren Kopf und Fußteil und bei Bedarf über einen Bettgalgen verfügen. Ein dreiseitiger Zugang zum Pflegebett muss möglich sein. In Zweibettzimmern ist zwischen den Pflegebetten ein Abstand von mindestens 120 cm vorzusehen. Für Heimbewohner im Rollstuhl ist eine Wendemöglichkeit von 150 cm Durchmesser vorzusehen;
- b) Notruf, der vom Bett aus bedient werden kann;
- c) Kleiderschrank mit Fächern und einem Abteil zum Aufhängen von Kleidungsstücken;
- d) versperrbares Behältnis für persönliche Utensilien
- e) Tisch mit Sitzgelegenheit;
- f) Lichtquellen, die so angeordnet sind, dass sowohl am Tisch als auch im Bett gelesen werden kann. Eine Lichtquelle ist mit Nachtlicht auszustatten. Eine Lichtquelle muss vom Bett aus bedienbar sein. Die Lichtschalter sind großflächig auszuführen;
- g) Fenster, die mit wirksamem Sichtschutz zu versehen sind.

...

§ 3

Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt hat jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale aufzuweisen:

- a) hygienischer Händewaschplatz mit Waschbecken (Armaturen handfrei bedienbar), Desinfektionsmittelspender (handfrei zu bedienen), Einmal

§ 2

Zimmer

(1) Die Zimmer der Bewohner haben folgende Richtgrößen aufzuweisen:

- Einbettzimmer, 14 m²
- Zweibettzimmer, 22 m²

jeweils ausgenommen die Nasszelle

Bei Räumen mit abgeschrägten Decken sind nur jene Nutzflächen zu berücksichtigen, über denen die lichte Raumhöhe mehr als 150 cm beträgt.

(2) Die Richtgrößen gemäß Abs. 1 können geringfügig unterschritten werden, wenn unter Berücksichtigung der Ausstattungsmerkmale gemäß Abs. 3 die Bedürfnisse der Bewohner nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Eignung eines Zimmers ist gegeben, wenn jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale vorliegen:

- a) Pflegebetten müssen fahrbar und höhenverstellbar sein sowie über einen höhenverstellbaren Kopf und Fußteil und bei Bedarf über einen Bettgalgen verfügen. Ein dreiseitiger Zugang zum Pflegebett muss möglich sein. In Zweibettzimmern ist zwischen den Pflegebetten ein Abstand von mindestens 120 cm vorzusehen. Für Heimbewohner im Rollstuhl ist eine Wendemöglichkeit von 150 cm Durchmesser vorzusehen;
- b) Notruf, der vom Bett aus bedient werden kann;
- c) Kleiderschrank mit Fächern und einem Abteil zum Aufhängen von Kleidungsstücken;
- d) versperrbares Behältnis für persönliche Utensilien
- e) Tisch mit Sitzgelegenheit;
- f) *über eine ausreichende Zimmerbeleuchtung hinaus zumindest zwei zusätzliche Lichtquellen*, die so angeordnet sind, dass sowohl am Tisch als auch im Bett gelesen werden kann; eine Lichtquelle ist mit Nachtlicht auszustatten; eine Lichtquelle muss vom Bett aus bedienbar sein; die Lichtschalter sind großflächig auszuführen;
- g) Fenster, die *eine ausreichende natürliche Belichtung gewährleisten* und mit wirksamem Sicht- und Sonnenschutz zu versehen sind;

...

§ 3

Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt hat jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale aufzuweisen:

- a) hygienischer Händewaschplatz mit Waschbecken (Armaturen handfrei bedienbar), Desinfektionsmittelspender (handfrei zu bedienen), Einmal

- Handtücher und Seifenspender;
b) versperrbarer Medikamentenschrank;
c) versperrbarer Suchtgiftschrank;
d) versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Thermometer;
e) Vorrichtung zum Versperren der Pflegedokumentation;
f) Arbeitsfläche zur Vorbereitung von Medikamenten und Applikationen;
g) Abwurfbehältnis.

- Handtücher und Seifenspender;
b) versperrbarer Medikamentenschrank;
c) versperrbarer Suchtgiftschrank;
d) versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Thermometer;
e) Vorrichtung zum Versperren der Pflegedokumentation;
f) Arbeitsfläche zur Vorbereitung von Medikamenten und Applikationen;
g) Abwurfbehältnis;
h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.

§ 13 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderungen des § 1 Abs. 3 und Abs. 4, des § 2 Abs. 3 lit. f und lit. g sowie die Anfügung des § 3 lit. h durch die Novelle LGBI. Nr. treten mit in Kraft.